

Allgemeine Geschäftsbedingungen "Postdienstleistungen"

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln das Verhältnis zwischen den Kundinnen und Kunden (nachfolgend Kunde genannt) sowie der Liechtensteinischen Post AG (nachfolgend Post genannt) bei der Benutzung der Postdienstleistungen im Inland (FL/CH) und im internationalen Verkehr (Ausland). Das Produkt- und Dienstleistungsangebot der Post ist in ihren Broschüren jüngsten Datums umschrieben oder im Internet unter www.post.li abrufbar.

2. Gemeinsame Bestimmungen

2.1 Übergabe

2.1.1 Adressierung und Verpackung

Die Sendungen müssen gemäss den Vorgaben der Post adressiert und verpackt sein. Besonders zu beachten sind die Verpackungsvorgaben und Mengenbeschränkungen bei Gefahrgütern. Bei Abweichungen, die zusätzlichen Verarbeitungsaufwand verursachen, kann die Post einen Aufpreis verrechnen.

2.1.2 Übergabe an die Post

Die Sendungen können gemäss dem Angebot der Post aufgegeben werden. Soweit es die Angebote der Post vorsehen, werden Sendungen durch die Post oder durch einen von ihr beauftragten Dritten abgeholt.

2.1.3 Massgebende Daten

Werden bei der elektronischen Erfassung der Adressen und des Barcodes auf den Sendungen andere Daten (digitale Bilder eingeschlossen) festgehalten, als sie vom Kunden in elektronischer oder anderer Form der Post zur Verfügung gestellt werden, gelten für die Weiterbearbeitung die Daten der Post als massgebend. Bei Sendungen, die an den Absender zurückgesandt werden, gelten ebenfalls die von der Post erfassten Daten als massgebend. Verfügt nur die Post über entsprechende Daten, anerkennt der Kunde diese als zutreffend.

2.2 Preise und Zahlungsmodalitäten

2.2.1 Preise

Die Post bestimmt, in welcher Form die Preise für die Beförderung von Sendungen publiziert werden. Es gelten jeweils die Preise in der Publikation jüngsten Datums.

2.2.2 Zahlung

Die Preise sind vom Absender grundsätzlich bei der Übergabe der Sendung an die Post zu bezahlen.

2.2.3 Rechnungsstellung

Gibt der Absender regelmässig Sendungen bei der Post auf, stellt diese anhand der durch den Kunden in elektronischer oder physischer Form zur Verfügung gestellten Daten periodisch Rechnung. Verfügt nur die Post über elektronisch oder physisch erfasste Daten, anerkennt der Kunde diese als Grundlage für die Rechnungsstellung. Der Rechnungsbetrag ist innert 30 Tagen zahlbar. Die Post hat das jederzeitige Recht, vom Absender ohne Angabe von Gründen Barzahlung zu verlangen oder die Zahlungsfrist zu verkürzen.

2.2.4 Zahlungsdifferenz

Hat der Absender für die Beförderung einer Sendung zu viel bezahlt, so hat er Anspruch auf Rückvergütung der Differenz, sofern er beweist, dass die Post ein Verschulden trifft. Hat der Absender für die Beförderung einer Sendung zu wenig bezahlt, so fordert die Post bei ihm die Differenz zum geschuldeten Betrag sowie einen Bearbeitungszuschlag nach. Ist der Absender nicht bekannt, so händigt die Post dem Empfänger die Sendung nur unter der Voraussetzung aus, dass er die Differenz zum geschuldeten Betrag bezahlt. Andernfalls gilt die Sendung als unzustellbar.

2.2.5 Sicherheiten

Die Post kann jederzeit eine angemessene Sicherheit verlangen, insbesondere wenn

- der Kunde seinen Wohn- oder Geschäftssitz im Ausland hat oder ins Ausland verlegt,
- seine Zahlungsfähigkeit nicht ausser Zweifel steht,
- er die Zahlungsfristen nicht einhält,
- die Post durch ihn bereits zu Verlust gekommen ist.

2.2.6 Verzugszins

Ist der Kunde mit der Zahlung einer Geldschuld in Verzug, so schuldet er einen Verzugszins von 7 Prozent pro Jahr.

2.2.7 Verrechnung

Der Kunde kann Forderungen der Post nicht mit allfälligen Gegenforderungen verrechnen.

2.3 Zustellung

2.3.1 Zustellzeitpunkt

Die Sendungen gelten als zugestellt, wenn die Post die Sendungen dem Empfänger übergeben oder in den Brief- oder Ablagekasten oder ins Postfach gelegt oder an einem anderen dafür bestimmten Ort zugestellt hat. Der Kunde anerkennt die durch die Post elektronisch erfassten Zustellereignisse als Nachweis für die erfolgte Zustellung.

2.3.2 Zustellort

Eingeschriebene Sendungen, Sendungen mit Zustellnachweis sowie für Brief- oder Ablagekasten zu grosse Sendungen werden gemäss dem Angebot der Post beim Hauseingang übergeben. In begründeten Fällen, wie bei Ferien- und Wochenendhäusern oder bei Domizilen ausserhalb des Zustellkreises, gilt die von der Post bestimmte Stelle als Zustellort.

2.3.3 Samstage, Sonn- und Feiertage

Fällt der Zeitpunkt der Zustellung (= Erfüllung) auf einen Samstag, einen Sonntag oder auf einen andern am Erfüllungsort staatlich anerkannten oder ortsüblichen Feiertag, so gilt als Erfüllungstag der nächstfolgende Werktag (Montag bis Freitag). Die Zustellung von Briefsendungen mit Zustellnachweis an ein Postfach erfolgt auch samstags, vorbehaltlich eines staatlich anerkannten oder ortsüblichen Feiertags.

2.3.4 Brief- und Ablagekasten

Der Brief- und Ablagekasten muss den Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen „Hausbriefkästen“ der Post in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

2.3.5 Bezugsberechtigung

- a. Neben dem Empfänger sind sämtliche im selben Wohn- oder Geschäftsdomizil anzutreffenden Personen zum Bezug von Sendungen berechtigt. Bei Abwesenheit des Empfängers und anderer bezugsberechtigter Personen können Paket-, Kurier- und Express-Sendungen auch einem Nachbarn zugestellt werden, sofern eine schriftliche Ermächtigung des Empfängers vorliegt. Vorbehalten bleiben gegenteilige Weisungen des Absenders oder des Empfängers gemäss dem Angebot der Post sowie Bestimmungen über die Zustellung behördlicher Dokumente (Zustellgesetz).
- b. Eigenhändige Zustellung erfolgt ausschliesslich an natürliche Personen, welche mündig im Sinne des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) sind. Die Zustellung erfolgt persönlich an die adressierte Person. Vorbehalten bleibt die Zustellung an Drittpersonen, welche eine vom Adressaten unterzeichnete und amtlich beglaubigte Spezialvollmacht vorweisen können, welche die Entgegennahmen von eigenhändig adressierten Postsendungen explizit vorsieht. Eigenhändig adressierte Postsendungen an unmündige Personen werden im Sinne von 2.3.5 a zugestellt.

2.3.6 Stellvertretung

Der Kunde kann sich gegenüber der Post durch einen Dritten vertreten lassen. Die Post behält sich vor, eine schriftliche Vollmacht zu verlangen. Die Unterschriften sind auf Ersuchen der Post zu beglaubigen. Eine erteilte Vollmacht fällt weder mit dem Tod noch mit dem Verlust der Handlungsfähigkeit des Vertretenen oder dem Konkurs des Vertretenen oder des Vertreters dahin. Vorbehalten bleiben anders lautende Vereinbarungen.

2.3.7 Abholungseinladung

- a. Grundsatz
Die Post hinterlegt eine Abholungseinladung, wenn die Sendungen auf Grund des vom Absender gewählten Angebotes oder auf Grund ihrer Grösse dem Empfänger oder den Bezugsberechtigten persönlich auszuhändigen sind, jedoch niemand anzutreffen ist.
- b. Fristen
Der Inhaber einer Abholungseinladung ist während der auf der Einladung angegebenen Frist zum Bezug der darauf vermerkten Sendungen berechtigt. Die Post behält sich vor, die Sendung nur dem auf der Abholungseinladung vermerkten Empfänger auszuhändigen (§ 84 SchIT/PGR).
- c. Vorbehalt anders lautender Vereinbarungen
Vorbehalten bleiben anders lautende Weisungen des Empfängers oder des Absenders gemäss dem Angebot der Post.

2.3.8 Annahmeverweigerung

- a. Briefe
Der Empfänger kann die Annahme von adressierten Briefen verweigern, indem er auf den Sendungen einen entsprechenden, mit seiner Unterschrift versehenen Vermerk anbringt.
- b. Pakete und Expresssendungen in Paketform
Die Annahmeverweigerung von Paketen und Expresssendungen in Paketform ist nur bei persönlicher Übergabe möglich. In diesem Fall leitet die Post das Paket oder die Expresssendung in Paketform auf Kosten des Absenders an diesen zurück, sofern er bekannt ist.

2.3.9 Nach- und Rücksendung von Paketen und Expresssendungen in Paketform

Bei Paketen und Expresssendungen in Paketform, welche auf Anweisung des Empfängers an eine andere Adresse nachgesandt werden, ist der Transportpreis durch den Empfänger bei der Zustellung erneut zu entrichten. Sendet der Empfänger das Paket oder die Expresssendung in Paketform an den Absender zurück, ist der Transportpreis bei der Übergabe zur Rücksendung zu entrichten.

2.4 **Unzustellbare Sendungen**

2.4.1 Sendungen gelten als unzustellbar, wenn der Empfänger

- nicht ermittelt werden kann,
- die Annahme verweigert,
- die Sendung nicht innert Frist abholt,
- die geforderten Preise oder den Nachnahmebetrag nicht bezahlt.

2.4.2 Unzustellbare Sendungen werden auf Kosten des Absenders an diesen zurückgesandt. Der Absender hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der bei der Aufgabe bezahlten Preise. Die Post ist berechtigt, die Sendung zur Ermittlung des Absenders zu öffnen. Kann der Absender nicht ermittelt werden oder verweigert er die Rücknahme der Sendung, verfügt die Post freihändig über die Sendungen.

2.5 **Von der Beförderung ausgeschlossene Sendungen**

2.5.1 Von der Beförderung ausgeschlossen sind Sendungen, welche

- Gefahrgut über der gesetzlich erlaubten Menge enthalten,
- Waren enthalten, für welche der Transport gesetzlich verboten ist oder
- Personen verletzen oder Sachschäden verursachen können.

2.6 **Definitionen**

In Anlehnung an die in der Transportversicherungsbranche verwendete Terminologie unterscheidet die Post folgende Sendungsinhalte:

2.6.1 Wertpapiere (Valoren A)

Darunter fallen Aktien (Aktienzertifikate), Obligationen, Schuldbriefe, Coupons, gekreuzte Checks und Konnossemente.

2.6.2 Banknoten und Edelmetall (Valoren B)

Als Banknoten gelten ebenfalls Geldstücke aus Nichtedelmetall (ohne numismatische Münzen), Telefonkarten, gezogene Lose und ähnliche Gewinnscheine, ungekreuzte Checks, REKA-Checks, Traveler-Checks, Sparhefte, frankaturgültige Briefmarken.

Als Edelmetalle gelten solche, deren Wert mindestens gleich dem Wert des Silbers ist, unverarbeitet, in Barren oder gemünzt (ohne numismatische Münzen).

2.6.3 Uhren und Bijouterie

Darunter fallen: Uhren, wertvolle Zubehöre und Ersatzteile, Penduletten, Pendulen, d.h. Wand- und Tischuhren (keine Standuhren), echte Bijouterie, echte Perlen (einschliesslich Zuchtperlen), Edelsteine und Juwelen, Vorführ- und Musterkollektionen, elektronische Zeitmessapparate.

2.6.4 Übrige Güter

Darunter fallen sämtliche nicht in den Ziffern 2.6.1 bis 2.6.3 genannte Güter.

2.7 **Änderung der rechtlichen Verhältnisse**

Werden der Post Änderungen der rechtlichen Verhältnisse im Bereich des Kunden nicht rechtzeitig schriftlich angezeigt, so haftet die Post nicht für den daraus entstehenden Schaden.

3. **Besondere Bestimmungen für das Inland und die Schweiz**

3.1 **Haftung**

3.1.1 Grundsatz

Soweit nachstehend nicht etwas Abweichendes geregelt ist, richtet sich die Haftung der Post nach den Bestimmungen des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches (LGBI. 1997 Nr.193) über die Frachtgeschäfte. Sie haftet nur bis zur Höhe des nachgewiesenen Schadens. Sie haftet nicht bei höherer Gewalt, für Folgeschäden und entgangenen Gewinn. Benutzt der Kunde für die Beförderung seiner Sendung nicht die gemäss dem Angebot der Post hierfür vorgesehene Dienstleistung oder versendet er von der Beförderung ausgeschlossene Waren, ist die Haftung ausgeschlossen.

Die Haftung ist zudem ausgeschlossen, wenn die Sendung auf Wunsch des Absenders oder Empfängers in Abweichung zur ordentlichen Zustellung gemäss Ziffer 2.3.1 und 2.3.2 übergeben oder deponiert worden ist.

3.1.2 Beförderung von übrigen Gütern

Sendungen können übrige Güter gemäss Ziffer 2.6.4 mit einem Warenwert von maximal CHF 40'000.- beigeschlossen werden. Wird diese Limite überschritten, ist die Haftung ausgeschlossen.

3.1.3 Briefe

- a. Briefe ohne Zustellnachweis
Die Haftung für Briefe ohne Zustellnachweis ist ausgeschlossen.
- b. Briefe mit Zustellnachweis "Einschreiben" oder „Gerichtsurkunde Einschreiben“
Für Schaden, der aus Beschädigung, Verlust oder nicht gehöriger Zustellung eines "Einschreiben" resultiert, haftet die Post maximal bis CHF 500.-. In "Einschreiben" können Valoren, Uhren und Bijouterie gemäss Ziffer 2.6 bis zu den nachfolgenden maximalen Höchstbeträgen beigeschlossen werden:

Angebot	Valoren A	Valoren B	Uhren/Bijouterie
Einschreiben	CHF 1'000'000.-	CHF 1'000.-	CHF 2'000.-

Werden diese Limite überschritten, ist die Haftung ausgeschlossen.

- c. Bei Verspätung von Briefen mit Zustellnachweis „Einschreiben“ oder „Gerichtsurkunde Einschreiben“ wird ausschliesslich der Transportpreis ersetzt.

3.1.4 Pakete (PostPac)

- a. Pakete ohne Zusatzleistungen
Für Schaden, der aus Beschädigung, Verlust oder nicht gehöriger Zustellung eines Paketes ohne Zusatzleistung resultiert, haftet die Post maximal bis CHF 500.-. Bei über Paketeinwürfe aufgegebenen Paketen ohne Barcode ist die Haftung ausgeschlossen.
- b. Pakete mit den Zusatzleistungen "Signature", "Eigenhändig" oder "Nachnahme"
Die Post haftet für Schaden, der aus Beschädigung, Verlust oder nicht gehöriger Zustellung einer als Paket mit den Zusatzleistungen "Signature", "Eigenhändig" oder "Nachnahme" bezeichneten Sendung resultiert, maximal jedoch bis CHF 1500.-.
- c. Pakete mit den Zusatzleistungen "Assurance" und "Fragile"
Die Post haftet für Schaden, der aus Beschädigung, Verlust oder nicht gehöriger Zustellung einer als Paket mit der Zusatzleistung "Assurance" oder "Fragile" bezeichneten Sendung resultiert, maximal jedoch bis CHF 5000.-. Bei Valoren „B“ liegen sowohl die Inhalts- als auch die Haftungslimite bei CHF 1'000.-.
- d. Bei Verspätung haftet die Post nicht.
- e. Der Versand von Valoren, Uhren oder Bijouterie gemäss Ziffer 2.6 in Paketen ohne Zusatzleistung und in Paketen mit der Zusatzleistung "Fragile" ist ausgeschlossen. Enthalten solche Pakete Valoren, Uhren oder Bijouterie, ist die Haftung ausgeschlossen.
- f. In den Paketen mit den Zusatzleistungen, welche bei der Zustellung eine Unterschrift des Empfängers erfordern, können Valoren, Uhren oder Bijouterie gemäss Ziffer 2.6 zu den nachfolgenden maximalen Höchstbeträgen beigeschlossen werden:

Angebot	Valoren A	Valoren B	Uhren/Bijouterie
Pakete mit den Zusatzleistungen "Signature", "Assurance", "Nachnahme" und "Eigenhändig"	CHF 1'000'000.-	CHF 1'000.-	CHF 25'000.-

Werden diese Limite überschritten, ist die Haftung ausgeschlossen.

3.1.5 Schnellpostsendungen

- a. "Expresspost"
Für Schaden, der aus Beschädigung, Verlust oder nicht gehöriger Zustellung einer als "Expresspost" bezeichneten Sendung resultiert, haftet die Post maximal bis CHF 500.-.
- b. " Expresspost Signature" und „Expresspost Gerichtsurkunde“
Die Post haftet für Schaden, der aus Beschädigung, Verlust oder nicht gehöriger Zustellung einer als "Expresspost Signature" oder „Expresspost Gerichtsurkunde“ bezeichneten Sendung resultiert, maximal jedoch bis CHF 1500.-. Bei Valoren „B“ liegen sowohl Inhalts- als auch Haftungslimite bei CHF 1'000.-.
- c. " Expresspost Assurance" und " Expresspost Fragile"
Die Post haftet für Schaden, der aus Beschädigung, Verlust oder nicht gehöriger Zustellung einer als "Expresspost Assurance" oder " Expresspost Fragile" bezeichneten Sendung resultiert, maximal jedoch bis CHF 5'000.-. Bei Valoren „B“ liegen sowohl Inhalts- als auch Haftungslimite bei CHF 1'000.-.
- d. Bei Verspätung von „Expresspost“ Sendungen gemäss lit. a bis c wird ausschliesslich der Transportpreis ersetzt.
- e. "Intercity"
Die Post haftet für Schaden, der aus Verspätung, Beschädigung, Verlust oder nicht gehöriger Zustellung einer als "Intercity" bezeichneten Sendung resultiert, maximal jedoch bis CHF 5'000.-. Bei Valoren „B“ liegen sowohl Inhalts- als auch Haftungslimite bei CHF 1'000.-.

- f. „LIE-Express“
Die Post haftet für Schaden, der aus Beschädigung, Verlust oder nicht gehöriger Zustellung einer als „LIE-Express“ bezeichneten Sendung resultiert, maximal jedoch bis CHF 1'500.-. Übersteigt der Wert einer Sendung den Betrag von CHF 3'000.- ist die Haftung der Post ausgeschlossen.
- g. Bei Verspätung von „LIE-Express“ und „Intercity“ Sendungen wird ausschliesslich der Transportpreis ersetzt.
- h. Der Versand von Valoren, Uhren oder Bijouterie gemäss Ziffer 2.6 in "Expresspost", "Expresspost Gerichtsurkunde" und "Expresspost Fragile" ist ausgeschlossen. Enthalten diese Sendungen Valoren, Uhren oder Bijouterie, ist die Haftung ausgeschlossen.
- i. Bei den übrigen Angeboten können Valoren, Uhren oder Bijouterie gemäss Ziffer 2.6 bis zu den nachfolgenden maximalen Höchstbeträgen beigeschlossen werden:

Angebot	Valoren A	Valoren B	Uhren/Bijouterie
Expresspost mit den Zusatzleistungen "Signature", "Assurance", "Eigenhändig" und "Nachnahme" sowie Schnellpostsendungen „Intercity“ und „LIE-Express“	CHF 1'000'000.-	CHF 1'000.-	CHF 25'000.-

Werden diese Limiten überschritten, ist die Haftung ausgeschlossen.

3.1.6 Nachnahmebeträge

- a. Die Post haftet bis zur Höhe des Nachnahmebetrages (maximal CHF 10'000.-) für
- eingezogene Beträge, bis sie dem Empfänger ordnungsgemäss ausbezahlt oder auf dessen Postkonto gutgeschrieben worden sind, oder
 - Sendungen, die sie ohne Einzug des Nachnahmebetrages oder gegen Einzug eines niedrigeren Betrages als des angegebenen aushändigt. Vorbehalten bleibt lit. c.
- b. Die Post haftet nicht für den Nachnahmebetrag, wenn
- die Nichteinziehung auf einen Fehler oder eine Nachlässigkeit des Absenders zurückzuführen ist,
 - Verspätungen beim Einzug und bei der Übermittlung der Beträge eintreten,
 - die Sendung gemäss Ziffer 2.5 von der Beförderung ausgeschlossen ist.
- c. Die Post haftet nicht für einen nicht eingezogenen Nachnahmebetrag, wenn es sich bei der Grundleistung um einen Brief ohne Zustellnachweis handelt.

3.1.7 Verwirkung der Haftungsansprüche

Durch vorbehaltlose Annahme der Sendung erlöschen alle Ansprüche gegenüber der Post, die Fälle von absichtlicher Täuschung und grober Fahrlässigkeit ausgenommen. Die Post bleibt für äusserlich nicht erkennbaren Schaden an der Sendung haftbar, sofern dieser der Post innerhalb von 8 Tagen seit der Ablieferung schriftlich angezeigt wird.

3.1.8 Verjährung von Schadenersatzklagen

Schadenersatzklagen gegen die Post verjähren mit Ablauf eines Jahres, und zwar im Falle des Verlustes oder der Verspätung von dem Tag an, an dem die Zustellung hätte geschehen sollen, im Falle der Beschädigung von dem Tag an, an dem die Sendung dem Empfänger übergeben worden ist. Vorbehalten bleiben die Fälle von Arglist und grober Fahrlässigkeit.

3.1.9 Postanweisung und Zahlungsanweisung

Die Post haftet für allen Schaden, der aus der nicht gehörigen Auszahlung des Anweisungsbetrages resultiert, jedoch maximal in der Höhe des Anweisungsbetrages. Bei Verspätung haftet die Post nicht. Die Verjährung beträgt zehn Jahre.

3.2 **Nachforschungen**

Nachforschungen stellt die Post nur aufgrund der Übergabequittung oder der Angabe der Sendungsnummer der verlorenen Sendung an. Vorbehalten bleiben gegenteilige Vereinbarungen mit dem Absender.

4. **Besondere Bestimmungen für das Ausland (ohne Schweiz)**

4.1 **Zollvorschriften**

Bei der Übergabe an die Post müssen die Sendungen zusätzlich zu den in Ziffer 2.1 festgehaltenen Vorgaben für die Zollabfertigung vorbereitet sein.

4.2 **Zustellung**

4.2.1 Export

Die Zustellung im Bestimmungsland erfolgt nach den dort geltenden Vorschriften. Weigert sich der Empfänger eines Post GLS-Paketes oder einer URGENT-Sendung, für die allfälligen Verzollungskosten und Einfuhrabgaben (MwSt, Zollgebühren, Lagerkosten eines Zolllagers usw.) aufzukommen, müssen sie durch den Absender gedeckt werden. Zusätzlich wird eine Rückbelastungsgebühr verrechnet.

4.2.2 Import

Eine Sendung aus dem Ausland wird dem Empfänger nur ausgehändigt, wenn er den Nachnahmebetrag allfälliger Verzollungskosten und Einfuhrabgaben (MwSt, Zollgebühren usw.) bezahlt. Verweigert der Empfänger deren Übernahme, wird die Sendung auf Kosten des Absenders an diesen zurückgesandt. Empfänger mit Rechnungsstellung können die Kosten mit der nächsten Rechnung belastet werden. Mit der vorbehaltlosen Annahme der Sendung verpflichtet sich der Empfänger, allfällige Verzollungskosten und Einfuhrabgaben (MwSt, Zollgebühren usw.) fristgerecht zu begleichen.

4.3 **Von der Beförderung ausgeschlossene Sendungen**

Zusätzlich zu den in Ziffer 2.5 erwähnten Sendungen sind solche Sendungen von der Beförderung ausgeschlossen, die Gegenstände enthalten, welche die Post vom Transport in der gewählten Sendungsgattung ausschliesst (z.B. Geld) oder deren Einfuhr oder Umlauf im Bestimmungsland verboten ist. Es ist grundsätzlich Sache des Absenders, sich bei den zuständigen Behörden des Bestimmungslandes oder bei deren diplomatischen Vertretungen nach den Ein- und Ausfuhrmöglichkeiten zu erkundigen. Die Post übernimmt in dieser Hinsicht keine Verantwortung.

4.4 **Haftung**

4.4.1 Grundsatz

Ausser in den in Ziffer 4.4.9 und 4.4.10 vorgesehenen Fällen haftet die Post bei Verlust, Beraubung oder Beschädigung von Einschreibesendungen, PostPac International und Post GLS-Paketen, mit oder ohne Nachnahme, sowie bei URGENT-Sendungen. Die Post haftet nur bis zur Höhe des nachgewiesenen Schadens, höchstens bis zu dem bei der Aufgabe auf den Zolldokumenten vermerkten Wert des Inhalts und maximal bis zu den unter Ziffer 4.4.6 festgehaltenen Höchstbeträgen. Sie haftet in keinem Fall für Folgeschäden und entgangenen Gewinn.

4.4.2 Transport von Valoren, Uhren, Bijouterie und übrigen Gütern

Für Auslandsendungen gelten für den Transport von Valoren, für Uhren und Bijouterie gemäss Ziffer 2.6 sowie für übrige Güter (vgl. Ausnahmen von der Haftpflicht in Ziffer 4.4.10) die nachfolgenden maximalen Inhaltslimiten:

Inhalte Angebot	Valoren A	Valoren B	Uhren und Bijouterie	Übrige Güter
PostPac International PRIORITY/ECONOMY	CHF 1'000'000.-	ausgeschlossen	CHF 25'000.-	CHF 40'000.-
Eingeschriebene Briefe URGENT-Dokumente und URGENT- Warensendungen	CHF 1'000'000.- ausgeschlossen	ausgeschlossen ausgeschlossen	CHF 25'000.- ausgeschlossen	CHF 40'000.- CHF 40'000.- (ohne Antiquitäten und Kunstgegenstände)
Post GLS-Pakete	ausgeschlossen	ausgeschlossen	CHF 5'000.-	CHF 5'000.-

Werden diese Limiten überschritten, ist die Haftung der Post ausgeschlossen.

4.4.3 Briefe

- a. Eingeschriebene Sendungen
Die Post haftet nur, sofern sie die Verpackung als ausreichenden und wirksamen Schutz des Sendungsinhaltes gegen Beraubung oder Beschädigung anerkannt hat. Die Entschädigung richtet sich gemäss Ziffer 4.4.6.
- b. Uneingeschriebene Sendungen
Die Haftung für uneingeschriebene Briefe ist ausgeschlossen.

4.4.4 PostPac International, Post GLS-Pakete und URGENT-Sendungen

Die Post haftet nur, sofern sie die Verpackung als ausreichenden und wirksamen Schutz des Sendungsinhaltes gegen Beraubung oder Beschädigung anerkannt hat. Die Entschädigung richtet sich gemäss Ziffer 4.4.6.

4.4.5 Nachnahmebeträge

- a. Die Post haftet bis zur Höhe des Nachnahmebetrages für
 - eingezogene Beträge, bis sie auf dem Postkonto des Empfängers gutgeschrieben worden sind, oder
 - Sendungen, die sie ohne Einzug des Nachnahmebetrages oder gegen Einzug eines niedrigeren Betrages als des angegebenen aushändigt.
- b. Die Post haftet nicht für den Nachnahmebetrag, wenn
 - die Nichteinziehung auf einen Fehler oder eine Nachlässigkeit des Absenders zurückzuführen ist,
 - Verspätungen beim Einzug und bei der Übermittlung der Beträge eintreten,
 - die Sendung gemäss Ziffer 2.5 und 4.3 von der Beförderung ausgeschlossen ist oder
 - es sich um einen Fall von Ziffer 4.4.9 oder 4.4.10 handelt.

4.4.6 Entschädigung

- a. Die Entschädigung entspricht dem Einstandspreis (ohne MwSt) für gleichartige Ware am Ort und zurzeit der Aufgabe. Bei Uneinigkeit wird die Entschädigung nach dem auf derselben Grundlage geschätzten gewöhnlichen Wert der Ware berechnet. Bei Post GLS entspricht die Entschädigung dem in der Handelsrechnung deklarierten Warenwert.

- b. Der Höchstbetrag der Entschädigung beträgt
- CHF 1'000.- für PostPac International PRIORITY und ECONOMY
 - CHF 250.- für Pakete im Import
 - CHF 1'000.- für URGENT-Warensendungen
 - CHF 1'000.- für Pakete von Post GLS
 - CHF 150.- für URGENT-Dokumente,
 - CHF 150.- für eingeschriebene Briefe,
- c. Bei Abschluss einer Zusatzversicherung im Sinne einer zusätzlichen Haftung für PostPac International PRIORITY/ECONOMY und URGENT-Warensendungen haftet die Post bei Verlust, Beraubung oder Beschädigung bis zu CHF 3'000.-, bei Post GLS-Paketen bis maximal CHF 40'000.- resp. bis maximal CHF 25'000.- bei Uhren und Bijouterie.

4.4.7 Preiserstattung

- a. Bei Entschädigungspflicht für Verlust, vollständige Beraubung oder vollständige Beschädigung besteht zusätzlich ein Anspruch auf Erstattung der bezahlten Preise, ausgenommen des Preises für die Zusatzversicherung. Dies gilt für Post GLS-Pakete nur dann, wenn der Transportpreis in der Handelsrechnung explizit ausgewiesen ist.

4.4.8 Anspruchsberechtigung

- a. Der Anspruch auf Entschädigung steht bei Verlust dem Absender, bei Beraubung oder Beschädigung dem Empfänger zu, sofern er die Sendung angenommen hat. Die schriftliche Abtretung der Ansprüche an den Empfänger resp. an den Absender bleibt vorbehalten. In diesem Fall gelten die Haftungsbestimmungen der entschädigenden Postverwaltung. Der Absender bzw. der Empfänger kann einen Dritten bevollmächtigen, die Entschädigung entgegenzunehmen, soweit dies nach liechtensteinischem Recht möglich ist.
- b. Bei Post GLS-Paketen und URGENT-Sendungen steht der Anspruch auf Entschädigung ausschliesslich dem Absender zu. Dieser hat ihn am Aufgabeort geltend zu machen.

4.4.9 Nichthaftung bei ausgelieferten Sendungen

Die Post haftet nicht für Einschreibesendungen, PostPac International und Post GLS-Pakete, die sie zugestellt hat. Die Haftung bleibt aber bestehen, wenn:

- a. die Beraubung oder Beschädigung vor oder bei der Aushändigung der Sendung festgestellt wird,
- b. der Empfänger oder - bei Rücksendung der Absender - bei Entgegennahme einer beraubten oder beschädigten Sendung Vorbehalte macht,
- c. der Empfänger oder - bei Rücksendung, der Absender der Post - ungeachtet des Empfangsscheines, unverzüglich erklärt, er habe einen Schaden festgestellt. Diesfalls hat er den Beweis zu erbringen, dass die Sendung vor der Auslieferung beraubt oder beschädigt worden ist.

4.4.10 Ausnahme von der Haftpflicht

Die Post haftet nicht

- a. bei höherer Gewalt,
- b. wenn sie über den Verbleib der Sendungen keinen Nachweis führen kann, weil die Dienstpapiere durch höhere Gewalt vernichtet wurden, und die Haftpflicht nicht anderweitig nachgewiesen werden kann,
- c. wenn der Schaden auf Verschulden oder Fahrlässigkeit des Absenders oder auf die Art des Sendungsinhaltes zurückzuführen ist,
- d. wenn die Sendung gemäss Ziffer 2.5 und 4.3 von der Beförderung ausgeschlossen ist oder von der zuständigen Behörde eingezogen oder vernichtet worden ist,
- e. wenn die Inhaltslimiten gemäss Ziffer 4.4.2 überschritten werden,
- f. wenn die Sendung frankaturungültige Briefmarken, ausser Kurs gesetzte (numismatische) Münzen und Banknoten, Gutscheine, Mobiltelefone, Geräte der Unterhaltungselektronik (z.B. mobile Musikplayer, TV-Geräte, usw.), Computer, Computerbestandteile oder Laptops enthält,
- g. wenn die Sendung auf Grund gesetzlicher Vorschriften des Bestimmungslandes zurückbehalten oder beschlagnahmt wurde,
- h. wenn der Absender innerhalb eines halben Jahres, vom Tag der Aufgabe der Sendung an gerechnet, kein Nachforschungsbegehren gestellt hat,
- i. wenn es sich um Sendungen für Kriegsgefangene oder Zivilinternierte handelt,

4.4.11 Zollentscheide

Die Post übernimmt keine Haftung für Zolldeklarationen oder Entscheide, welche die Zollbehörde bei der Prüfung der Sendungen trifft.

4.4.12 Haftung des Absenders

- a. Der Absender haftet für alle Schäden, die infolge der Versendung nicht zur Beförderung zugelassener Gegenstände oder der Nichtbeachtung der Zulassungsbedingungen verursacht werden.
- b. Der Absender haftet im gleichen Umfang wie die Post.

- c. Die Haftung des Absenders bleibt auch dann bestehen, wenn die Post eine solche Sendung annimmt.
- d. Der Absender haftet nicht, wenn ein grobes Verschulden der Post oder der Transportunternehmen vorliegt.
- e. Der Absender haftet für sämtliche mit der Beförderung zusammenhängenden staatlichen Abgaben.

4.4.13 Allfällige Rückforderung der Entschädigung

- a. Wird eine verlorene Sendung oder ein Teil davon nach Zahlung der Entschädigung wieder aufgefunden, so wird dem Absender bzw. dem Empfänger mitgeteilt, dass die Sendung innert drei Monaten gegen Rückerstattung der Entschädigung behändigt werden kann. Wird hiervon kein Gebrauch gemacht, so wird das Angebot an den anderen Beteiligten gerichtet. Wurde die Sendung nach Zahlung der Entschädigung dem Empfänger zugestellt, ist der Absender verpflichtet, die Entschädigung zurückzubezahlen.
- b. Wird die Sendung weder vom Absender noch vom Empfänger verlangt, so geht sie ins Eigentum der Post über.

5. **Übrige Bestimmungen**

5.1 **Datenschutz**

Ohne gegenteilige Mitteilung und vorbehaltlich des Art. 25 ff. Postgesetz (PG), kann die Post den Namen des Kunden und dessen Adresse an Dritte weiterzugeben. Die Post haftet nicht für Schäden, welche aus der Bekanntgabe von Daten entstehen.

5.2 **Beizug Dritter**

Die Post kann zur Erfüllung ihrer Leistungen jederzeit Dritte beiziehen.

5.3 **Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

Die Post behält sich vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern.

5.4 **Rechtsfolgen bei Nichteinhaltung und Unwirksamkeit**

- a. Sind einzelne Punkte dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.
- b. Soweit die Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften.

5.5 **Gerichtsstand**

Für Klagen gegen die Post ist ausschliesslich das Fürstliche Landesgericht, Vaduz zuständig. Die Post hat das Recht den Kunden beim zuständigen Gericht seines Wohn- bzw. Geschäftssitzes oder an jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

5.6 **Anwendbares Recht**

Im Übrigen ist auf das Vertragsverhältnis liechtensteinisches Recht anwendbar.

5.7 **Originaltext**

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Post sind in deutscher Sprache abgefasst. Für den Fall, dass hiervon Übersetzungen in andere Sprachen erstellt worden sind, ist im Falle von Widersprüchen die deutsche Version massgebend.

© Liechtensteinische Post AG, Mai 2009